



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 AR (Vs) 6/16

vom

6. April 2016

in der Strafvollstreckungssache

gegen

hier: Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 23 ff. EGGVG

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. April 2016 beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Verurteilten gegen die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 17. November und 10. Dezember 2015 wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

Gründe:

- 1 Die Rechtsbeschwerde ist unstatthaft. Die Beschlüsse des Oberlandesgerichts sind nicht anfechtbar, weil das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat (§ 29 Abs. 1 EGGVG), wobei Schweigen Nichtzulassung bedeutet; auch diese ist nicht anfechtbar (vgl. BGH, Beschluss vom 1. September 2011 – 5 AR [Vs] 46/11 mwN).

Sander

Schneider

Berger

Bellay

Feilcke